

IX.

Bundesgesetz betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze.

(Vom 30. Juni 1849.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in der Absicht, ein gleichförmiges Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze anzuordnen;

in Erwägung, daß die Bestimmungen des ordentlichen Strafprozesses auf diese Uebertretungen nicht anwendbar sind;

nach Einsicht des Vorschlags des Bundesrathes,

beschließt:

I. Art und Weise, wie der Thatbestand einer Uebertretung hergestellt wird.

(Anzeigen, Wegnahmen, Beschlagnahmen, Protokolle, Rapporte.)

Art. 1. Die Uebertretungen der Bundesgesetze über Zölle, Posten, Pulver, Münzen, Maß und Gewicht, sowie anderer fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze werden bei dem nächsten Bureau oder Bundesbeamten der betreffenden Verwaltung oder bei einer kantonalen Polizeistelle angezeigt.

Art. 2. Im Falle der Entdeckung oder Anzeige der im Art. 1 angeführten Uebertretungen ist jeder Beamte und

Angestellte des Bundes, wenn die Uebertretung die Verwaltung, bei welcher er angestellt ist, betrifft, sowie jeder Landjäger, Polizeiangestellte und Polizeibeamte überhaupt, verpflichtet, sich aller Gegenstände der Uebertretung, sowie derjenigen, welche dazu gedient haben, zu bemächtigen und sie unverzüglich mit Beschlag zu belegen, ausgenommen wenn man sich zu diesem Zwecke eines dem Bunde angehörenden Gegenstandes bedient hat.

Die Beschlagnahme unterbleibt, wenn hinreichende Sicherheit für den muthmaßlichen Betrag der Strafe nebst Kosten geleistet wird und der Beschlag nicht im Interesse der Untersuchung oder aus andern Gründen als demjenigen der Deckung der Buße und Kosten als nothwendig erscheint.

Der Beamte, Angestellte oder Landjäger nimmt über seine Verrichtungen unverzüglich ein Protokoll auf. Er soll den Uebertreter, wenn er bekannt ist, und richterliche, oder Gemeindebeamte des Ortes, wo die Wegnahme stattgefunden hat, dazu beiziehen.

Diese unterzeichnen das Protokoll. Wenn der Uebertreter unbekannt ist, oder sich weigert, sich zu stellen, oder zu unterschreiben, so muß dieses bemerkt werden.

Art. 3. Wenn die angedrohte Strafe nicht über zehn Franken beträgt, oder wenn der Gegenstand der Uebertretung, oder die Sachen, welche zu ihrer Vollführung gedient haben, nicht weggenommen werden konnten, so ist ein Protokoll unnöthig, und der Bericht des Beamten, Angestellten oder Landjägers genügt.

Art. 4. Das Protokoll oder der Bericht soll bei Strafe der Nichtigkeit innert 48 Stunden von Entdeckung der Uebertretung an abgefaßt werden.

Art. 5. Wenn die im Art. 2 erwähnten Beamten, Angestellten oder Landjäger zur Herstellung des Thatbestandes einer Uebertretung, deren Spuren sie verfolgen, genöthigt

sind, in ein Haus zu gehen und dort ihre Nachforschungen zu machen, was aber nur beim Vorhandensein dringender Inzichten geschehen darf, so sollen sie sich von einem Gerichtsbeamten, oder dem Gemeindebeamten des Ortes, begleiten lassen, welche darüber zu wachen haben, daß die Hausdurchsuchung sich nicht vom Zwecke der Nachforschung entferne, oder ihre Grenze überschreite.

Der Beamte, Angestellte oder Landjäger, welcher die Hausdurchsuchung macht, nimmt über die Verrichtungen im Beisein der Anwesenden ein Protokoll auf. Er soll hiezu den Uebertreter, wenn er bekannt ist, und die Person, in deren Wohnung die Durchsuchung stattfindet, beiziehen. Alle unterzeichnen das Protokoll. Wenn der Uebertreter unbekannt ist, oder wenn er oder die Person, in deren Wohnung die Hausdurchsuchung stattgefunden, sich weigern, sich zu stellen, oder zu unterzeichnen, oder wenn einer der Anwesenden seine Unterschrift verweigert, wird dieses im Protokoll bemerkt.

Der Beamte, Angestellte oder Landjäger, der von der Befugniß, Hausdurchsuchungen vorzunehmen, Mißbrauch gemacht hat, ist mit einer Buße von 10 bis 200 Franken zu belegen.

Art. 6. Die Beamten, Angestellten oder Landjäger können zur Vollziehung der in den Artikeln 2 und 5 angeführten Verrichtungen im Falle von Widerstand Gewalt anwenden; sie können zu diesem Behufe die Beihülfe der Polizeigewalt verlangen.

Art. 7. Die nach den Vorschriften der Artikel 2, 3, 4 und 5 abgefaßten Protokolle und Berichte bilden so lange vollen Beweis, bis das Gegentheil ihres Inhaltes bewiesen worden ist.

Die Protokolle und Berichte, denen irgend eine von dem Gesetze oder einem Reglemente der Verwaltung vorgeschriebene Form mangelt, sowie andere Beweismittel wer-

den von dem Richter nach seiner moralischen Ueberzeugung gewürdigt.

Art. 8. Die im vorhergehenden Artikel angeführten Protokolle und Berichte werden unverzüglich an den unmittelbaren Vorsteher der beteiligten Verwaltung übermacht.

II. Strafankündigung.

Art. 9. Keine Uebertretung der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze kann ohne eine besondere Verfügung der betreffenden obern Verwaltungsbehörde vor die Gerichte gezogen werden.

Art. 10. Nachdem der unmittelbare Vorsteher der beteiligten Verwaltung die Verfügungen der betreffenden obern Verwaltungsbehörde erhalten hat, theilt er sie dem Bureau oder dem Beamten, welche die Uebertretung direkt angeht, mit, um entweder die Uebertretung gerichtlich verfolgen, oder, wenn die Wegnahme unbegründet vollzogen wurde, die Sache fallen zu lassen.

Art. 11. Der Chef des Bureau's oder der Beamte zeigt dem Uebertreter, wenn er bekannt ist, die Entscheidung der Verwaltungsbehörde amtlich an und ladet ihn ein, sich innerhalb der Frist von höchstens acht Tagen zu erklären, ob er sich der festgesetzten Strafe unterziehen, und wenn es sich um eine Geldbuße handelt, ob er den Betrag derselben anerkennen und sich zur Bezahlung derselben verpflichten wolle.

Die Entscheidung wird ebenfalls den Bürgen, wenn solche vorhanden sind, mitgetheilt.

Art. 12. Wenn ein Uebertreter in dem Zeitpunkt, in welchem das Protokoll oder der Bericht abgefaßt wird, sich schriftlich und ohne Vorbehalt unterzieht, kann ihm der Bundesrath einen Theil der Geldbuße erlassen. Dieser Nachlaß darf aber einen Drittheil der Strafe nicht übersteigen.

Der Uebertreter, welcher sich schriftlich und unbedingt

innerhalb der Frist von acht Tagen, von der Anzeige an gerechnet, der verfallenen Strafe unterzieht, kann von dem Bundesrathe, unter vorhandenen mildernden Umständen, den Nachlaß eines Theils der Strafe erhalten.

Dieser Nachlaß darf aber einen Viertheil der Strafe nicht übersteigen.

Die Kantonalbehörden können in den durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen Fällen weder Buße, noch Kosten, noch Gefängnißstrafe nachlassen.

Art. 13. Auf diejenigen Uebertreter, welche sich im Rückfalle befinden, haben die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Begünstigungen keine Anwendung.

Art. 14. Die im Artikel 12 erwähnten Anerkennungsurkunden, welche stets beglaubigt sein sollen, stehen in ihrer Wirkung rechtskräftigen Urtheilen gleich.

Art. 15. Die Personen, welche durch eine gegen sie ergriffene unbegründete Maßnahme Schaden erleiden, haben Anspruch auf Entschädigung.

III. Gerichtliche Klage.

Art. 16. Die Uebertretungen der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze werden von den kompetenten Gerichten der Kantone beurtheilt, in denen die Uebertretung verübt wurde, insofern der Zuwiderhandelnde sich nicht den Bestimmungen des Artikel 12 unterzogen hat.

Art. 17. Das Prozeßverfahren soll summarisch und öffentlich sein.

Nach der mündlichen Abhörung der Parteien und allfälligen Zeugen und Protokollirung der Aussagen der letztern, sowie nach Prüfung der vorgelegten Akten, fällt das Gericht das Urtheil.

Das Gericht gestattet den Gegenbeweis gegen das amtlich abgefaßte Protokoll (Art. 7) nur insoweit, als der Be-

klagte dasselbe bei dessen Abfassung nicht als richtig anerkannte. Hat der Beklagte das Protokoll unbedingt als richtig anerkannt, so gestattet das Gericht die Herbeischaffung von andern Beweismitteln und die Abhörung von Zeugen nur dann, wenn dem Protokoll eine der gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebenen Bedingungen fehlt, oder wenn der Uebertreter mildernde Umstände beweisen will, oder wenn er eine förmliche Klage auf Fälschung anbringt.

Sofern die Parteien oder eine derselben, ohne durch höhere Gewalt verhindert gewesen zu sein, nicht erscheinen, fällt das Gericht gleichwohl das Urtheil aus, welches die nämliche Rechtskraft haben soll, wie ein Urtheil nach kontradiktorischem Verfahren.

In denjenigen Kantonen, in welchen das Rechtsmittel der Appellation gegen Strafurtheile zulässig ist, können die Parteien sich dieses Rechtsmittels bedienen, immerhin jedoch nur in den Fällen, wo es sich um eine Buße über fünfzig Franken oder um Gefängnißstrafe handelt.

Art. 18. Gegen die ausgefallten Urtheile kann binnen 30 Tagen, von der Mittheilung des Urtheils an, bei dem eidgenössischen Kassationsgerichte das Rechtsmittel der Kassation mittelst Eingabe schriftlicher Beschwerde geltend gemacht werden. Die Kassation ist aber nur zulässig wegen Inkompetenz des urtheilenden Gerichtes, oder wenn das Urtheil gegen bestimmte gesetzliche Vorschriften sich verstößt oder wesentliche Formfehler unterlaufen sind.

Im Falle der Kassation bestimmt das Kassationsgericht ein beliebiges Gericht von gleichem Range behufs neuer abschließlicher Aburtheilung.

Art. 19. Die Bundesanwaltschaft kann in dem Prozesse auftreten, wer auch der Richter sei, der denselben beurtheilt.

Art. 20. Das strafrechtliche Verfahren wegen Uebertretung der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze verfährt:

- a. nach Ablauf von einem Jahre seit der Begehung, wenn die Uebertretung nicht entdeckt worden;
- b. nach vier Monaten, vom Tage an gerechnet, an welchem das Protokoll oder der Bericht erstattet worden ist, wenn die Klage während dieser Frist bei dem kompetenten Gerichte nicht angebracht wird.

IV. Unterpfand. Verantwortlichkeit.

Art. 21. Die der Uebertretung wegen (Art. 2) mit Beschlag belegten Gegenstände sind das bevorzugte Unterpfand des Bundes. Sie haften für Bezahlung der Geldbußen und der Kosten vor allen andern Ansprüchen, und zwar auch dann, wenn sie Eigenthum dritter, angeblich bei der Uebertretung nicht betheiligter Personen sind, den Fall ausgenommen, wo der dritte Eigenthümer nachweisen kann, daß sie ihm gegen seinen Willen und rechtswidriger Weise weggenommen und zur Begehung der Uebertretung benutzt worden sind.

Dieses Vorrecht besteht unbeschadet des Rechtes des Bundes auf die übrigen Güter des Uebertreters in dem Falle, daß die weggenommenen Gegenstände nicht hinreichend sind.

Art. 22. Die mit Beschlag belegten Gegenstände können gegen Hinterlage oder eine solidarische Bürgschaft, welche von der Verwaltung für hinreichend erachtet werden, die Geldbuße und die Kosten zu decken, freigegeben werden.

Art. 23. In jedem Falle haften der Uebertreter und alle andern Mitschuldigen solidarisch für die in Kraft des gegenwärtigen Gesetzes ausgesprochenen Kosten und den Schadenersatz.

Wenn mehrere Mitschuldige zu einer Geldstrafe gemeinsam verurtheilt werden, so haften sie ebenfalls solidarisch für dieselbe.

Art. 24. Ueberdieß sind die Ehemänner, Väter und Mütter, hinsichtlich der civilrechtlichen Folgen, für ihre

Frauen und minderjährigen Kinder, die bei ihnen wohnen und unter ihrer Gewalt stehen, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes gegen die Schuldigen, verantwortlich, insofern nachgewiesen wird, daß sie im betreffenden Falle das Aufsichtsrecht über die letztgenannten Personen nicht gehörig gehandhabt haben.

V. Bezahlung.

Art. 25. Jeder Uebertreter oder Mitschuldige, welcher die Geldbuße und Kosten nicht innerhalb der Frist von zehn Tagen, von demjenigen seiner Unterziehung oder Verurteilung an gerechnet, bezahlt hat, wird von dem Agenten der beteiligten Verwaltung aufgefordert, innerhalb acht Tagen Bezahlung zu leisten.

Die Aufforderung wird brieflich gemacht und der Post gegen Empfangschein übergeben. Die gleiche Aufforderung ergeht gleichzeitig an allfällige Bürgen und an die bekannten Mitschuldigen.

Art. 26. Wenn die Geldbuße und Kosten binnen acht Tagen nicht bezahlt werden, kann die Verwaltung zum Verkauf der mit Beschlag belegten Gegenstände auf dem Wege einer öffentlichen Steigerung schreiten.

Art. 27. Wenn der Urheber einer Uebertretung unbekannt geblieben ist, und nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung Niemand die mit Beschlag belegten Gegenstände gegen Bezahlung der Buße und Kosten anspricht, können diese Gegenstände durch die Verwaltung vierzehn Tage nach ihrer Ausschreibung öffentlich versteigert werden.

Die Steigerung kann jedoch noch früher angeordnet werden, wenn die Gegenstände verderben oder wenn die Unterhaltungskosten derselben zu hoch ansteigen.

Der reine Ertrag des Erlöses wird unter diejenigen, welche ein Recht auf die Geldbuße haben, verteilt.

VI. Strafumwandlung.

Art. 28. In allen Fällen, in welchen die Geldbuße nur zum Theil oder gar nicht erhältlich ist, wird der Rest derselben in Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit ohne Haft verwandelt, und zwar soll je ein Tag Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit vier Franken Buße gleich kommen. Die Dauer dieser Gefangenschaft oder öffentlichen Arbeiten darf jedoch ein Jahr nicht überschreiten.

VII. Kosten.

Art. 29. Die Gefängnißkosten, sowie die Gerichtskosten, welche der Uebertreter nicht bezahlen kann, oder zu welchen er nicht verurtheilt worden ist, werden durch den Bund getragen.

VIII. Vollziehung.

Art. 30. Die ausgefallten Strafurtheile werden von den Kantonalbehörden unter Aufsicht des Bundes vollzogen.

IX. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 31. Ein von dem Bundesrathe zu erlassendes Reglement wird die besondern Bestimmungen für jeden der Verwaltungszweige, auf welche sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, vorschreiben, sowohl unter Anderm bezüglich der Umstände, welche in die Protokolle und Berichte aufgenommen werden müssen, als auch bezüglich der nähern Bezeichnung der Beamten, an welche jene eingesendet werden müssen.

Art. 32. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen den 30. Juni 1849.

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem der Ständerath und der Nationalrath unter'm 30. Juni 1849 vorstehendes Gesetz über das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze erlassen haben, somit dasselbe zu einem Bundesgesetze erwachsen ist,

beschließt:

1. Das erwähnte Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

2. Dasselbe soll dem Bundesblatte einverleibt und behufs weiterer öffentlicher Bekanntmachung sämtlichen Kantonsregierungen mitgetheilt werden.

Bern, den 23. Juli 1849.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. **Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

X.

..... den 18.....



Schweizerische Alkohol-Verwaltung.



Protokoll wegen Uebertretung des Alkoholgesetzes *)

aufgenommen den um Uhr.....

gegen

wohnhaft in

Thatbestand :

.....

*) Die Protokollaufnahme wegen Uebertretung des Alkoholgesetzes hat zu geschehen nach Anleitung des Reglementes vom 24. Juli 1888 zur Vollziehung der Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 betreffend gebrannte Wasser.

NB. Das Protokoll muss, um gültig zu sein, innerhalb 48 Stunden nach Entdeckung der Uebertretung abgefasst werden.

Erschwerungs- oder Milderungsgründe.

.....
Benennung
de.... Verleider....:

Unterschrift de....Beklagten:

.....
Benennung oder Unterschrift allfälliger Zeugen:

Erklärung de.... Beklagten:

(Unter diesem Titel ist zu bemerken, ob sich der Beklagte freiwillig und ohne Vorbehalt dem Entscheide der zuständigen Bundesbehörde unterzieht. Die diesbezügliche Erklärung muss amtlich beglaubigt sein.)

..... den..... 18.....

(Unterschrift:)

Die Aechtheit vorstehender Unterschrift beglaubigt:

..... den..... 18.....

(Unterschrift:)

Bescheinigung des Gerichts- oder Gemeindebeamten.

Der Unterzeichnete erklärt hiemit, von dem vorstehenden
 Protokoll gegen heute
 den 18 um..... Uhr Einsicht
 erhalten zu haben.

(Unterschrift:)

..... den..... 18.....

Bescheinigung über stattgefundene Beschlagnahme der Waare.

.....

Der Unterzeichnete bescheinigt hiemit, die hievor näher bezeichnete Waare wegen Uebertretung des Alkoholgesetzes mit Beschlagnahme belegt zu haben.

..... den 18.....

(Unterschrift:)

.....

Bescheinigung über geleistete Hinterlage.

Der Unterzeichnete bescheinigt hiemit, von
die Summe von Franken gleich dem
30-fachen Betrage der umgangenen Steuer als Hinterlage baar empfangen zu haben.

..... den 18.....

(Unterschrift:)

.....

Bürgschaftsverpflichtung.

D..... Unterzeichnete..... erklär..... sich hiemit gegenüber
der schweiz. Alkoholverwaltung als Bürge... und Selbstzahler für
den in vorstehendem Protokolle verklagten.....

..... den 188.....

(Unterschrift:)

.....

**Bescheinigung über Empfangnahme in Verwahrung
von beschlagnahmten Gegenständen (Pferde, Vieh etc.).**

Der Unterzeichnete
bescheinigt hiemit, von
.....
in Verwahrung genommen zu haben, und verpflichtet sich, diese
..... nur auf ausdrücklichen Befehl der schweiz.
Alkoholverwaltung aus der Hand zu geben.

..... den 18

.....
(Unterschrift:)
.....

Betrag der umgangenen Steuer (Detailberechnung):

.....

Antrag der Alkoholverwaltung.

Nach Einsicht vorstehenden Protokolls wird eine Busse vom fachen Betrage der umgangenen Steuer von Fr.
beantragt mit Fr.
unter Nachlass eines theils wegen sofort er-
klärter unbedingter Unterziehung unter den er-
folgenden Strafausspruch mit Fr.

bleiben Fr.

welche nebst der verfallenen einfachen Steuer im oben erwähn-
ten Betrage von Fr. einzuziehen und gemäss Gesetz zu
vertheilen sind.

..... den 18

Der Direktor der Alkoholverwaltung:

Verfügung des Finanzdepartements:



Eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 1887

in

ihren Hauptrubriken.

Vom Nationalrathe angenommen den 21. Juni 1888.

Vom Ständerathe angenommen den 23. Juni 1888.

Voranschlag.		Einnahmen.				Rechnungs-Resultate.	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Ct.	
				Erster Abschnitt.			
				Ertrag der Liegenschaften und Kapitalien:			
		219,903. —		a. Liegenschaften	232,134. 06		
1,186,595. —		966,692. —		b. Kapitalien	902,059. 32	1,134,193. 38	
				Zweiter Abschnitt.			
21,500. —				Allgemeine Verwaltung		21,183. 51	
				Dritter Abschnitt.			
		15,000. —		A. Politisches Departement	23,205. —		
		82,300. —		B. Departement des Innern	94,726. 78		
		1,000. —		C. Justiz- und Polizeidepartement	867. 50		
		3,557,978. —		D. Militärdepartement	5,177,788. 13		
				a. Pferderegie Fr. 265,629. —			
				b. Konstruktionswerkstätte " 411,642. 99			
				c. Munitionsfabrik " 2,809,446. 05			
				d. Waffenfabrik " 1,118,225. 13			
				e. Kavalleriepferde " 473,038. 07			
				f. Verschiedenes " 99,806. 89			
				Fr. 5,177,788. 13			
1,208,095. —		3,656,278. —	 Uebertrag	5,296,587. 41	1,155,376. 89	

Voranschlag.		Einnahmen.		Rechnungs-Resultate.	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
1,208,095. —	3,656,278. —			5,296,587. 41	1,155,376. 89
	24,246,000. —			28,283,682. 15	
	 Uebertrag			
		E. Finanz- und Zolldepartement			
		a. Pulververwaltung	Fr. 613,839. 48		
		b. Münzverwaltung	" 1,563,363. 74		
		c. Halbe Militärpflichtersatz- steuer	" 1,332,343. 70		
		d. Banknotensteuer	" 141,850. —		
			Fr. 3,651,396. 92		
		e. Zollverwaltung	" 24,632,285. 23		
			Fr. 28,283,682. 15		
	174,400. —	F. Handels- und Landwirthschaftsdepartement		176,228. 75	
	23,240,200. —	G. Post- und Eisenbahndepartement		24,670,137. 53	
		a. Postverwaltung	Fr. 21,103,869. 19		
		b. Telegraphenverwaltung	" 3,531,598. 37		
		c. Eisenbahnwesen	" 34,669. 97		
			Fr. 24,670,137. 53		
51,316,878. —					58,426,635. 84
		Vierter Abschnitt.			
		Unvorhergesehenes			4,959. 53
2,027. —					
52,527,000. —		Total			59,586,972. 26

Voranschlag und Nachtragskredite.		Ausgaben.		Rechnungs-Resultate.	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
1,867,900.	—	Erster Abschnitt.			
		Amortisation und Verzinsung des Anleihens		1,867,942.	60
		Zweiter Abschnitt.			
		Allgemeine Verwaltung.			
	206,000. —	A. Nationalrath		195,629.	80
	17,000. —	B. Ständerath		16,010.	45
	85,500. —	C. Bundesrath		85,500.	—
	355,576. 25	D. Bundeskanzlei		343,578.	95
817,576.	153,500. —	E. Bundesgericht		148,080.	06
				788,799.	26
		Dritter Abschnitt.			
		Departemente und Verwaltungen.			
	383,800. —	A. Politisches Departement		377,399.	35
	4,767,918. —	B. Departement des Innern.			
		a. Abtheilung Inneres	Fr. 948,356. 17		
		b. " Bauwesen	" 3,326,404. 15		
				4,274,760.	32
	68,742. —	C. Justiz- und Polizeidepartement		53,041.	30
2,685,476.	25 Uebertrag		4,705,200.	97
	5,220,460. —			2,656,741.	86

Voranschlag und Nachtragskredite.		Ausgaben.	Rechnungs-Resultate.	
Fr.	Ct.		Fr.	Ct.
2,685,476.	25		4,705,200.	97
	5,220,460. — Uebertrag		2,656,741. 86
	20,558,378. 01	D. Militärdepartement:		
		I Sekretariat Fr. 26,658. 30		
		II. Verwaltungs- und Instruk- tionspersonal " 1,193,098. 51		
		III. Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung " 3,410,203. 62		
		IV. Kavalleriepferde " 1,165,703. 12		
		V. Kriegsmaterial " 2,403,358. 68		
		VI. Unterricht " 7,256,146. 39		
		VII. Uebrige Ausgaben " 1,322,834. 45		
		Fr. 16,778,030. 07		
		VIII. Pferderegie " 224,100. 95		
		IX. Militärische Werkstätten " 4,155,072. 94	21,157,203. 96	
	4,390,741. 83	E. Finanz- und Zolldepartement:		
		a. Abtheilung Finanzen . . . Fr. 2,409,813. 85		
		b. " Zölle " 1,983,599. 67	4,393,413. 52	
	1,297,020. —	F. Handels- und Landwirthschaftsdepar- tement:		
		a. Abtheilung Handel, Industrie und Gewerbe:		
		Gewerbliche Berufsarten . . Fr. 259,981. 09		
		Uebrige Ausgaben " 203,676. 25		
		b. Abtheilung Landwirthschaft:		
		Rindvieh- und Pferdezucht . . " 149,103. 05		
		Viehseuchenpolizei " 102,000. —		
2,685,476. 25	31,466,599. 84 Uebertrag . Fr. 714,760. 39	30,255,818. 45	2,656,741. 86

Aktiven pro 31. Dezember 1887.			
		Fr.	Ct.
A. Liegenschaften:			
1. Produktive		7,181,123. 84	
2. Unproduktive		4,425,580. 02	
			11,606,703. 86
B. Angelegte Kapitalien			27,187,342. 60
C. Verzinsliche Betriebskapitalien			6,221,193. 59
D. Unverzinsliche Bestände			5,469,162. 79
E. Inventar-Bestände			14,011,697. 11
F. Kasse			1,987,263. 97
Total			66,483,363. 92
Passiven.			
A. Staatsanleihen			31,247,000. —
B. Uneingelöste Obligationen und Coupons			1,198,968. 75
C. Münzreservefond			3,880,784. 56
D. Anleihe-Amortisationsfond			458,228. 22
E. Alkohol-Anleihen			2,200,000. —
Total			38,984,981. 53
Bilanz.			
Aktiven			66,483,363. 92
Passiven			38,984,981. 53
Ueberschuß der Aktiven			27,498,382. 39
Spezialfonds.			
10 Fonds der Eidgenossenschaft angehörend, mit verschiedener Zweckbestimmung			10,199,866. 74
7 „ Dritten angehörend, mit verschiedener Zweckbestimmung			1,319,566. 91
Total			11,519,433. 65

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Berechnung des Reinertrags der Eisenbahnen.

(Vom 21. Juli 1888.)

Der schweizerische Bundesrath,
mit Rücksicht darauf,

- 1) daß bezüglich des größten Theils der Normaleisenbahnen mit dem 1. Mai, beziehungsweise im Jahr 1888, die zehn Jahre beginnen, deren Reinertrag für die Ausmittlung der konzessionsmäßigen Entschädigung im Falle des Rückkaufs jener Bahnen im Jahre 1903 maßgebend sein wird;
 - 2) daß für die Ausmittlung dieses Reinertrages die gegenwärtige Rechnungsstellung der Eisenbahngesellschaften in allen den Fällen nicht genügt, wo nicht der ganze Betrieb einer Bahn auf einer und derselben Konzession beruht, weil der Bund nach den Konzessionen verpflichtet ist, je nach den Resultaten des Betriebs der einzelnen Konzessionen entweder das Mehrfache des Reinertrags der erwähnten 10 Jahre oder das ursprüngliche Anlagekapital zu bezahlen,
- auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

1) Den Eisenbahngesellschaften, deren Betrieb nicht auf einer und derselben Konzession beruht, wird eröffnet, daß vom Beginn der 10 Jahre hinweg, deren durchschnittlicher Reinertrag für die Feststellung der beim Rückkauf auf den nächsten offenen Termin vom Bund zu bezahlenden Entschädigungen maßgebend sein wird,

IX. Bundesgesetz betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze. (Vom 30. Juni 1849.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.07.1888
Date	
Data	
Seite	927-947
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 057

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.